

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 182. Sitzung am 13. März 2013 in Soest

Schulische Inklusion

1. Das Präsidium bekennt sich zu der herausgehobenen Bedeutung der schulischen Inklusion für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, aber auch für die Gesellschaft im Ganzen. Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung einer qualitätsorientierten und gehaltvollen Inklusion an nordrheinwestfälischen Schulen sind ein landesweiter qualitativer Orientierungsrahmen für die konkrete Ausgestaltung einerseits, und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen andererseits. Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, die Konnexitätsrelevanz der Inklusion anzuerkennen und die den Kommunen durch die Inklusion entstehenden Kosten zu ersetzen.
2. Der Referentenentwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes enthält nach Auffassung des Präsidiums in Bezug auf diese Kriterien keine hinreichende Umsetzung der Inklusion im Schulbereich. Das betrifft nicht nur die fehlende Konnexität. Auch die den Städten und Gemeinden eingeräumten Gestaltungs- und Zustimmungsvorbehalte verschieben die politische Verantwortung für die Umsetzung der Inklusion auf die Kommunen und dienen dazu, den sich stellenden Kostenfolgen aus dem Weg zu gehen. Substantielle Entscheidungsfreiräume bestehen auf örtlicher Ebene de facto nicht.
3. Das Präsidium nimmt in diesem Sinne die gemeinsamen Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 24.10.2012 und vom 02.11.2012 zum Referentenentwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zustimmend zur Kenntnis. Die Landesregierung wird aufgefordert, im weiteren Beratungsverfahren diese Stellungnahmen zu berücksichtigen und dem Gesetzentwurf eine Kostenfolgeabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz beizufügen.
4. Für den Fall, dass im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens seitens der Landesregierung oder der Landtagsfraktionen den kommunalen Spitzenverbänden erneut eine Verhandlungslösung zur einvernehmlichen Regelung der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich angeboten werden sollte, wird die Geschäftsstelle ermächtigt, in Verhandlungen einzutreten.

Betreuung unter 3-Jähriger

Die Städte und Gemeinden unternehmen nach wie vor erhebliche Anstrengungen für den U3-Ausbau. Trotz aller Bemühungen dürften einige Kommunen Schwierigkeiten haben zum 01.08.2013 ein bedarfsdeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Das Präsidium unterstreicht nochmals die im „Aktionsplan des Städte- und Gemeindebundes NRW“ aufgeführten Lösungsansätze, die bislang weder der Bund noch das Land aufgegriffen haben.

Die Systematik des Kinderbildungsgesetzes, wonach die Förderung des Landes von U3-Plätzen abhängig ist von einer Meldung der Jugendämter bis zum 15.03. - während die Eltern die Möglichkeit haben, einen Platz auch zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen - ist aus der Sicht des Präsidiums verfehlt. Es fordert daher das Land NRW auf, landesgesetzlich sicherzustellen, dass auch nach Ablauf dieser Frist für jeden U3-Platz eine landesseitige Finanzierung erfolgt. Ansonsten tragen die Kommunen das Risiko von nach dem 15.03. mitgeteilten Betreuungswünschen der Eltern.

Das Präsidium spricht sich für eine landesrechtliche Regelung aus, die eine verbindliche 3- oder 6-monatige Frist - wie in Baden-Württemberg und Sachsen - zur Anmeldung eines Kindes vorsieht. Die Jugendämter benötigen eine angemessene Vorlaufzeit, um die Wünsche der Eltern zur Betreuung ihres Kindes realisieren zu können.

Das Präsidium erwartet bereits mit Abschluss der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2013 einen erhöhten Unterstützungsbedarf der Jugendämter, der Träger und der Tageseinrichtungen für Kinder. Es spricht sich daher für eine deutlich Aufstockung personeller Ressourcen im Rahmen der Task-Force aus.

Kommunaler Finanzausgleich

1. Das Präsidium fordert das Land auf, auch im GFG 2013 Abmilderungshilfen nach dem Vorbild des GFG 2012 zur Verfügung zu stellen. Nur so sind die im GFG 2012 angelegten Strukturveränderungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bei etlichen negativ betroffenen Städten und Gemeinden auf ein verkraftbares Maß zu beschränken. Die Abmilderungshilfen sind so lange gerechtfertigt, wie die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW nicht diskutiert und umgesetzt worden sind.
2. Das Präsidium bekräftigt seinen Beschluss vom 05.09.2012 zu den geforderten Strukturverbesserungen im Schlüsselzuweisungssystem für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung der Steuerkraft mittels gestaffelter fiktiver Hebesätze und die gleichgewichtige Berücksichtigung der Einwohner bei der Bedarfsermittlung. Das Land wird aufgefordert, die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW zeitnah nach deren Vorliegen ergebnisoffen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diskutieren.

Stärkungspakt Stadtfinanzen

1. Das Präsidium hält die Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, obwohl die bislang zur Verfügung gestellten Landesmittel nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich aller Kommunen sicherzustellen und damit ein Aufwachsen des Kassenkreditstandes zu verhindern. Die von den teilnehmenden Kommunen beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen gehen an die Grenzen des politisch und wirtschaftlich Zumutbaren und schwächen die Wettbewerbssituation der Stärkungspaktkommunen.
2. Das Präsidium stellt fest, dass die auch bei Pflichtaufgaben vorstellbaren Konsolidierungspotentiale kreisangehöriger Stärkungspaktkommunen deutlich hinter denen kreisfreier Städte zurückbleiben. Dies hängt mit dem Umstand zusammen, dass einige kostenintensive Aufgaben nicht von den Stärkungspaktkommunen selbst, sondern auf der Kreisebene wahrgenommen und dann über Umlagen finanziert werden. Vor diesem Hintergrund fordert das Präsidium die Kommunalaufsicht auf, im Rahmen der Genehmigung von Umlagesätzen darauf hinzuwirken, dass auch auf der Ebene der Umlageverbände vorhandene Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausgeschöpft werden.
3. Die bisher vorgesehene alleinige kommunale Finanzierung der zweiten Stufe ist nicht akzeptabel. Das Präsidium hält es nicht für hinnehmbar, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes im Wege der interkommunalen Solidarität aufgebracht werden sollen. Dies kann allenfalls diskutiert werden, wenn das Land zu einer seiner

Verantwortung entsprechenden Finanzierung der weiteren Hilfestufen im Sinne eines nachhaltigen Gesamtkonzepts bereit ist.

4. Das Präsidium fordert das Land auf, die Stärkungspaktmittel so aufzustocken, dass die Stärkungspaktkommunen, die selber keinen Fehler bei der Datenmeldung gemacht haben, als Folge des Korrekturverfahrens bei der Berechnung der strukturellen Lücke keine Abstriche bei den Finanzmitteln verkraften müssen. Die politisch Verantwortlichen vor Ort haben im Vertrauen auf die in den Bescheiden des Landes genannten Stärkungspaktmittel die Sanierungspläne vorbereitet und beschlossen. Die schmerzhaften Konsolidierungsmaßnahmen dürfen nicht durch neue verminderte Zahlungen konterkariert werden.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die den Kommunen im Stärkungspaktgesetz zugesagten Zahlungen in voller Höhe der kommunalen Familie zugute kommen.

Siedlungsflächenbedarf

Das Präsidium lehnt die Regelungen zur Festlegung des Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Entwurf des „Erlasses zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung“ ab. In seiner vorliegenden Fassung schränkt der Erlassentwurf eine dynamische Standort- und Wirtschaftsentwicklung erheblich ein, verschärft bestehende Flächenengpässe und behindert damit eine nachhaltige Entwicklung in NRW. Das Präsidium fordert eine grundsätzliche Überarbeitung des Erlassentwurfs mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Ausweisung von Flächen.

Das Präsidium begrüßt, dass das Land angesichts der erhobenen Bedenken die Anwendung des Erlasses und der Berechnungsmethoden zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung einem Praxistest in allen Planungsregionen unterzieht und Proberechnungen durchführt. Die empirische Überprüfung des Gutachtens und der von ihm empfohlenen Flächenkennziffern für Wirtschaftsflächen ist der richtige Schritt hin zu einer umsetzbaren Regelung.

Das Präsidium erwartet eine transparente Gestaltung der Untersuchung und des weiteren Verfahrens. Sie ist grundlegende Voraussetzung für die notwendige Akzeptanz des neuen Flächenbedarfsermittlungsverfahrens. Insoweit steht der Städte- und Gemeindebund NRW für eine weitere Mitarbeit bis zum Inkrafttreten des Erlasses zur Verfügung.

Lärmaktionsplanung

Das Präsidium lehnt die geplante Absenkung der Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung ab. Die Neuregelung des Erlasses zur Lärmaktionsplanung ist von den Kommunen faktisch nicht umsetzbar.

Im Übrigen nimmt das Präsidium die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 14.12.2012 zustimmend zur Kenntnis.

Arbeitnehmermitbestimmung

Das Präsidium lehnt die mit der geplanten Änderung des § 108a GO vorgesehene Umwandlung der Drittelparität in Vollparität bei der Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten sowie die Möglichkeit der Vertretung der Arbeitnehmerseite durch externe Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten ab.

Das Präsidium spricht sich gegen grundsätzliche Überlegungen aus, die aus dem Demokratiegebot abzuleitenden Anforderungen an die demokratische Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten aufzuweichen.

Verkehrsfinanzierung

Das Präsidium begrüßt den Bericht der Daehre-Kommission zur Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung, mit dem die von kommunaler Seite seit langem beschriebene drastische Unterfinanzierung insbesondere der kommunalen Straßen durch eine fundierte Bestandsanalyse untermauert wird. Da eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur Grundlage für die Mobilität von Menschen und den Transport von Gütern ist und damit zu den wichtigsten Standortfaktoren zählt, müssen Bund und Länder flexible und dauerhaft wirkende Instrumente für eine bedarfsgerechte kommunale Straßenfinanzierung sicherstellen.

Aus Sicht des Präsidiums zeigt der Kommissionsbericht Handlungsoptionen - wie das neue Instrument eines Infrastrukturfinanzierungsfonds - auf, die weiterverfolgt werden sollten, um zusätzliche Mittel für die Kommunen bereitzustellen. Zudem spricht sich das Präsidium dafür aus, die Entflechtungsmittel auf 1,96 Milliarden Euro bis 2019 aufzustocken und auch über das Jahr 2019 hinaus fortzuführen.

Einheitslastenabrechnungsgesetz

Das Präsidium begrüßt die vom Land in Aussicht gestellte Berücksichtigung der 1995 erfolgten Besserstellung des Landes bei der Umsatzsteuerverteilung für die Berechnung der kommunalen Solidarlasten. Die Umsetzung dieser Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes würde zu einer signifikanten Entlastung der NRW-Kommunen bis zum Ende der Laufzeit des Solidarpakts II führen.

Zugleich fordert das Präsidium das Land auf, bei der vom Verfassungsgerichtshof offen gelassenen Frage der Berechnung der im Länderfinanzausgleich im engeren Sinne aktuell noch verbliebenen Belastungen auf die kommunale Seite zuzugehen, um den Weg einer konsensualen Gesamtlösung zu ermöglichen.